

WIR FORDERN HÖCHSTMÖGLICHE SICHERHEIT BEIM RÜCKBAU VON ATOMKRAFTWERKEN!

Nach der Abschaltung von acht Atomkraftwerken infolge der Reaktorkatastrophe von Fukushima stellen sich für viele Betroffene die Fragen nach dem Umgang mit den atomaren Hinterlassenschaften neu. Es wird ein Problem offensichtlich, das bisher im Schatten der großen Atom-Themen stand: Längst sind die Mehrzahl der in Deutschland gebauten Reaktoren abgeschaltet und von der Utopie eines lichten und sauberen Nuklearzeitalters bleiben im ganzen Land nur gefährliche Überreste, die niemand haben will. Dazu gehören ebenso Forschungsanlagen in Karlsruhe, Jülich und Geesthacht wie Leistungsreaktoren in Würgassen, Obrigheim und Stade. Ins Zentrum rücken die Fragen nach der Unumkehrbarkeit der Abschaltung der acht Leistungsreaktoren,

nach der Durchsetzung der Sicherheitsinteressen im Stilllegungsverfahren und nach der Abwägung zwischen unterschiedlichen Stilllegungsvarianten (Einschluss versus sofortigem Rückbau). Forschungseinrichtungen, die ihr antiquiertes Atom-Image abschütteln wollen haben das gleiche Interesse wie Kommunen, die ihre Gewerbesteuererinnahmen verlieren: Was einst als sicher und sauber gepriesen wurde, ist jetzt gefährlicher Dreck, der so schnell wie möglich weg soll. Und die Betreiber wollen möglichst wenig für die Beseitigung ihres Mülls bezahlen. Spätestens mit dem Stilllegungsantrag stellt sich die Frage, wo die Betriebs- und Abrissabfälle und die abgebrannten Brennelemente über kurz oder lang aufbewahrt werden sollen.

1 Abschaltung unumkehrbar machen

Im Sommer 2011 wurde die Stilllegung von acht Atomkraftwerken gesetzlich beschlossen. Inzwischen sind für fünf Reaktoren Stilllegungsanträge gestellt worden, jedoch mit Stolpersteinen. RWE stellte seine Anträge für Biblis A und B unter den Vorbehalt des Ausgangs der Klage vor dem Bundesverfassungsgericht. Vattenfall machte die Stilllegung von Brunsbüttel sogar von der Inbetriebnahme des Atommülllagers Schacht KONRAD bis 2018 abhängig. Im Falle Krümmel hofft Vattenfall auf einen Sieg vor dem Internationalen Schiedsgerichtshof ICSID und weigert sich, einen Stilllegungsantrag zu stellen. De facto könnte jeder der acht Reaktoren wieder ans Netz genommen werden. Nach geltendem Recht wird eine Stilllegung erst unumkehrbar, wenn die Behörden den Stilllegungsantrag genehmigt haben und dieser die Betriebsgenehmigung ersetzt.

Wir fordern konkret:

- ▶ Atomkraftwerke, deren Betriebsdauer endete, dürfen nicht wieder in den Leistungsbetrieb genommen werden können. Dafür sind die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen zu schaffen.
- ▶ Die AKW-Betreiber müssen verpflichtet werden, nach der gesetzlich vorgeschriebenen Einstellung des Leistungsbetriebes unverzüglich einen Stilllegungsantrag zu stellen. Dieser Antrag muss automatisch zum endgültigen Erlöschen der Betriebsgenehmigung für den Leistungsbetrieb führen. Die Beendigung des Leistungsbetriebes stellt zwar einen Sicherheitsgewinn dar, aber das verbleibende Gefährdungspotential erfordert in allen weiteren Schritten die Einhaltung höchstmöglicher Sicherheitsstandards. Radioaktivität lässt sich nicht abschalten.

2 Umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung im Stilllegungsverfahren

Die Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau von Atomkraftwerken wird in der Regel in mehrere selbstständige Teilgenehmigungen (SAG) zergliedert. Nach Atomrechtlicher Verfahrensverordnung (AtVfV) ist nur für die erste SAG eine Öffentlichkeitsbeteiligung zwingend vorgeschrieben, für die weiteren Genehmigungen liegt dies in der Entscheidung der Genehmigungsbehörde. Da jedoch die erste SAG auf eine theoretische Prüfung des Rückbaukonzeptes reduziert werden kann und keine detaillierten Unterlagen zwingend eingereicht werden müssen, können dadurch die Beteiligungsrechte der BürgerInnen drastisch ausgehöhlt werden. Sogar Änderungen gegenüber der ersten SAG werden an den BürgerInnen vorbei genehmigt. Sowohl in Baden-Württemberg (Obrigheim) als auch in Rheinland-Pfalz (Mühlheim-Kärlich) wurden Forderungen nach Öffentlichkeitsbeteiligung zur zweiten und dritten SAG von den zuständigen Behörden abgelehnt. „Freiwillige“ Informationsveranstaltungen sollen Verfahrensrechte und individuellen Rechtsschutz ersetzen.

Wir fordern konkret:

- ▶ Umfassende und wirksame Beteiligung der Öffentlichkeit bei AKW-Stilllegungen.
- ▶ Alle einzelnen Genehmigungsschritte für Stilllegung und Abbau müssen jeweils zwingend mit einer rechtswirksamen Öffentlichkeitsbeteiligung verbunden werden.
- ▶ Zu allen SAG müssen detaillierte Unterlagen erstellt und dauerhaft im Internet veröffentlicht werden.
- ▶ Die Seite der EinwenderInnen ist mit ausreichend finanziellen Mitteln auszustatten, damit sie sich eine fachliche und rechtliche Beurteilung einholen kann.



3

Sofortiger Rückbau oder „sicherer Einschluss“?

Ob ein sofortiger Rückbau oder ein „sicherer Einschluss“ erfolgen soll, muss auf der Grundlage einer Risikobewertung der Situation vor Ort erfolgen. In Rheinsberg gelangten erhebliche Mengen radioaktiver Substanzen durch das Fundament ins Grundwasser. Um eine Grundwassersanierung einleiten zu können, war ein schneller Rückbau notwendig. Der Reaktorbehälter des AVR Jülich strahlt so stark, dass er frühestens in 60 Jahren zerlegt werden kann. Für Doppelblöcke, deren zweiter Block noch in Betrieb ist, kann der sicherere Einschluss wegen der Wechselwirkungen bei Störfällen und wegen der Strahlenbelastung die bessere Variante darstellen. Aufschluss kann nur durch eine vergleichende standortbezogene Betrachtung erreicht werden.

Wir fordern konkret:

- ▶ Zu Beginn der Stilllegung und vor der Entscheidung über das jeweilige Stilllegungskonzept sind systematische radiologische und toxikologische Charakterisierungen der Anlage vorzunehmen.
- ▶ Die Arbeiten zum Rückbau oder Einschluss dürfen erst nach Entfernung der Brennelemente aus der Anlage begonnen werden.
- ▶ Die Rückbauschritte müssen sich am Minimierungsgebot der Strahlenschutzverordnung und an der Vermeidung unnötiger Risiken für Menschen und Umwelt orientieren.
- ▶ Strenge Kontrollen von unabhängigen Sachverständigen und die Veröffentlichung der Kontrollergebnisse sowie der aufgenommenen Messwerte im Internet.

4

Höchste Sicherheitsanforderungen bei der Stilllegung

Laut geltenden Empfehlungen der Reaktorsicherheitskommission (RSK) von 2005 soll zu Beginn einer Stilllegung eine umfassende radiologische Charakterisierung der Anlage durchgeführt werden. Dadurch wird das Wissen über den Reaktor erhalten, es kann eine fundierte Abwägung über das Stilllegungskonzept erfolgen und die Rückbauschritte so geplant werden, dass sie die Strahlenbelastung und das Störfallrisiko möglichst gering halten. Die RSK forderte weiterhin, mit dem Rückbau erst zu beginnen, wenn die Brennelemente aus dem Kontrollbereich entfernt worden sind.

Doch der Rückbau von Atomanlagen ist teuer. Anlagenteile die „freigemessen“ werden, sollen schnell verkauft werden um noch Gewinne zu erzielen. Nicht nur, dass die umfassende radiologische Charakterisierung weder bei Obrigheim, noch bei Mülheim-Kärlich vorgenommen wurde, in Obrigheim wurden vor Beginn des Rückbaus nicht einmal alle Brennelemente entfernt.

Wir fordern konkret:

- ▶ standortbezogene Abwägungen über das Stilllegungskonzept. Die Entscheidung, ob ein AKW sofort rückgebaut oder sicher eingeschlossen werden soll, muss am jeweiligen Standort aufgrund der konkreten Gegebenheiten, auf Basis einer umfassenden radiologischen Charakterisierung und unter Beteiligung der BürgerInnen entschieden werden.

5

Die Betreiber müssen zahlen

Die Betreiber haben in den letzte Jahrzehnten hunderte von Milliarden Gewinn mit den Atomkraftwerken erzielt, für die Behandlung ihrer strahlenden Hinterlassenschaft möchten sie jedoch gerne die SteuerzahlerInnen aufkommen lassen. Die Betreiber sind zwar verpflichtet, Rückstellungen für den Rückbau zu bilden, doch des öfteren war im konkreten Fall das Geld gerade angelegt, oder reichte nicht aus.

Wir fordern konkret:

- ▶ Alle heutigen Entsorgungsrückstellungen müssen jetzt entsprechend dem zu erwartenden Bedarf aufgestockt und in einen öffentlich-rechtlichen Fonds überführt werden.
- ▶ Betreiber und Folgegesellschaften müssen verpflichtet werden, nach regelmäßigen Gefährdungsabschätzungen in den öffentlich-rechtlichen Fonds gegebenenfalls nach zuzahlen.

ROBIN WOOD

Gewaltfreie Aktionsgemeinschaft für Natur und Umwelt e. V.

und die Atommüllkonferenz